

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 15

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem der Mann an der Zielschnecke genügend instruiert und geübt ist, wird zum freihändigen Anschlag und Zielen übergegangen, welches als eine der wichtigsten Übungszweige dort angesehen wird.

Sobald auch hierin das richtige Verständniß und genügende Fertigkeit erlangt sind, wird diese durch eine eigenthümliche Weise geprüft, nämlich durch Feuern auf brennende Kerzen: „candle practice.“

Die Explosion eines in eine leere Patronenhülse eingefüllten Zündhütchens mit sehr kräftriger Füllung wird nämlich eine auf etwa ein Meter von der Mündung eines Gewehrs stehende brennende Kerze auslöschen, wenn genau auf die Spitze des Dochtes gezielt wurde.

Für jeden Mann wird ein bei den Zielübungen gebräuchliches Scheibchen aufgestellt und diesen gegenüber eine Anzahl Kerzen in Hülsen befestigt. Die Schützen werden in einem Glied den Kerzen so gegenüber gestellt, daß die Mündungen ihrer stehend oder liegend in Anschlag gebrachten Waffen etwa ein Meter von den Flammen der brennenden Kerzen entfernt sind.

In einem dem Lustzug ausgesetzten Raume werden die Kerzen in schmale oben und vorn offene, zum Aufhängen eingerichtete Kästchen gesetzt.

Ein Unteroffizier ist mit dem nöthigen Material versehen um durch den abgegebenen Schuß ausgelöste Kerzen sofort wieder anzünden zu können.

Als besonders wichtig wird diese Übung für die Miliz empfohlen und dabei die Benützung von Gasflammen den Kerzen vorgezogen. Einige Regimenter benutzen sehr kleine Blechscheiben mit ausgeschnittenem Zielschwarz, welche vor die Flamme so gesetzt werden, daß diese das Zielschwarz erleuchtet. Werden hierbei Kerzen verwendet, so müssen dieselben auf Spiralfedern in ihren Hülsen sitzen, welche deren Flammen immer auf denselben Höhe erhalten.

Diese Übung soll so lange fortgesetzt werden und erst dann zum eigentlichen Scheibenschießen übergegangen werden, wenn der Mann von 10 Kerzen mindestens 5 gelöscht hat.

Dieses einfache Verfahren wird in Amerika dem Schießen mit Zimmergewehren vorgezogen.

(Vergleiche Manual of rifle practice by Col. Geo. W. Wingate, general inspector of rifle practice.

New-York W. C. & F. P. Church, army and navy journal, 23 Murray St. 1875.) W.

Bibliothèque militaire. Aide-mémoire du médecin militaire. Recueil de notes sur l'hygiène des troupes, les subsistances militaires, etc. par E. Hermant, médecin de régiment. Bruxelles, 1876. Librairie militaire. C. Muquardt.

Das vorliegende, ziemlich umfangreiche Werk scheint allerdings zunächst dazu bestimmt zu sein, dem Gedächtnisse des Militärarztes in allen ärztlichen und militärischen Verhältnissen, in die ihn sein Dienst führt, zu Hilfe zu kommen, es ist aber

auch für den höheren Truppenoffizier und für den Generalstab von großem Nutzen. —

Das Aide-mémoire ist, wie der Herr Verfasser in der Vorrede sagt, entstanden aus Vorträgen, welche er im Militär-Hospital zu Brügge jüngeren Ärzten hat halten müssen, und behandelt in 3 Abschnitten die eigentliche Gesundheitspflege bei den Truppen (Kasernierung, Unterhalt, Bekleidung, Märsche, Lager und Bivouacs, Hospitäler, Ambulancen), die Beschaffenheit der Lebensmittel und die Medikamente.

Wir glauben, daß handliche Kompendium wird sich bald unter den Sanitätsoffizieren der Schweiz zahlreiche Freunde erwerben. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 3. April 1876.)

Das Departement beehrt sich Ihnen bestlegend eine Anzahl Exemplare der vom Bundesrathen unterm 27. v. Mis. erlassenen Verordnung betreffend die Reiseentschädigung für die eidg. Truppen zu übermitteln.

Dasselbe bemerkt, daß bis zur Revision des Distanzenzegers (Angabe der Distanzen in Kilometer) der vom Bundesrathen unterm 27. Jänner 1871 genehmigte Distanzenzeger in Kraft bleibt und eine Stunde gleich fünf Kilometer zu rechnen ist.

B e r o r d n u n g über

die Zulieferung der eidg. Truppenkorps des Auszuges an die Divisionen und über das Rapportwesen dieser Korps.

Das schweizerische Militärdepartement, in Ergänzung der bereits bestehenden Verschriften über die Territorial-Einteilung und die Nummerierung der Truppen-Einheiten, sowie über die Führung der Korps-Kontrolen

verordnet bis auf Weiteres:

Art. 1. die Guisenkompanien	Nr. 1 bis 8
die Trainbataillone	" 1 " 8
die Geniebataillone	" 1 " 8
die Feldlazarette	" 1 " 8
die Verwaltungskompanien	" 1 " 8,

gehören zu denjenigen Armeedivisionen, deren Nummer sie tragen.

Die Parkkolonnen Nr. 1 bis 16 gehören zu denjenigen Armeedivisionen, in deren Bezirk sie sich rekrutieren, nämlich:

die Parkkolonnen Nr. 1 und 2 zu der I. Armeedivision

" " " 3 "	4 " "	II.	"
" " " 5 "	6 " "	III.	"
" " " 7 "	8 " "	IV.	"
" " " 9 "	10 " "	V.	"
" " " 11 "	12 " "	VI.	"
" " " 13 "	14 " "	VII.	"
" " " 15 "	16 " "	VIII.	"

Art. 2. Die Guisenkompanien	Nr. 9 bis 12
die Feuerwerkerkompanien	" 1 und 2
die Gebirgsbatterien	" 61 " 62
die Positionsaltertillerie	

stehen nicht im Divisionsverbande und sind im Friedensverhältniß den betreffenden Waffenschefs unterstellt.

Art. 3. Die Rapporte über den Contro- und Korpsbestand der im Divisionsverbande stehenden eidg. Korps (Art. 1) sind in zwei Doppel auf dem Dienstwege dem Oberstdivisionär einerseits, und dem Chef der Waffe anderseits einzureichen; die Rapporte